

MUSTERSATZUNG FÜR LANDESVERBÄNDE

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg,
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin

Vorbemerkung: Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann durch die Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbstständige Unternehmen oder durch die Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes erfolgen (siehe Punkt 6 Absatz 2 des Statuts idF 2007).

Die Mustersatzung greift die in Punkt 6 Absatz 4 des Statuts idF 2007 aufgezeigten Optionen der innerverbandlichen Trennung der Verantwortungsbereiche auf.

Option 1: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäftsstelle bestellt er einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Option 2: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.

Option 3: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches "Präsidium".

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband XYZ e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband XYZ. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist X-stadt.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.

(5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.

(6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.

(7) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.

(8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.

(9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.

(10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.

(11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

(12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

(13) Katastrophenhilfe.

(14) Öffentlichkeitsarbeit.

(15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.

(16) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

(17) Sozialpolitische Interessenvertretung.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von: ¹

- zu 1, 2 und 5: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

- zu 3: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

- zu 6: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;

- zu 7: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;

- zu 8: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

- zu 9: Beratung u.a. in Fachausschüssen;

- zu 4, 10 und 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;

- zu 12-13: Entwicklungshilfe;

- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;

¹ (Es folgen Beispiele, die auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Landesverbandes hin überprüft werden müssen und mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind.)

- zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreis-, bzw. Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet

Option 1	Option 2	Option 3
der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag hin.	der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag hin.	das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbandes oder auf mehrere Kreis-, bzw. Bezirksverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet

Option 1	Option 2	Option 3
der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband.	der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesverband.	das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von **drei** Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder **und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird,** sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für ein im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Option 1	Option 2	Option 3
(3) Der Landesvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.	(3) Der Landesvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.	(3) Der Landesvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen	(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen	(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen

Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Landesvorstand.	Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Landesvorstand.	Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Landesvorstand und dem Präsidium.
---	---	---

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

Option 1	Option 2	Option 3
a) die Landeskonferenz	a) die Landeskonferenz	a) die Landeskonferenz
b) der Landesvorstand	b) der Landesvorstand	b) das Präsidium
		c) der Landesvorstand
c) der Landesausschuss	c) der Landesausschuss	d) der Landesausschuss

§ 7 Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:

Option 1	Option 2	Option 3
a) den Mitgliedern des Landesvorstandes;	a) den Mitgliedern des Landesvorstandes;	a) den Mitgliedern des Präsidiums,
b) den Vorsitzenden der Kreis-, bzw. Bezirksverbände;	b) den Vorsitzenden der Kreis-, bzw. Bezirksverbände;	b) dem Landesvorstand
c) den auf den Kreis-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten der Kreis-, bzw. Bezirksverbände. Die Anzahl der auf die Kreis-, bzw. Bezirksverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Landesvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen;	c) den auf den Kreis-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten der Kreis-, bzw. Bezirksverbände. Die Anzahl der auf die Kreis-, bzw. Bezirksverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Landesvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen;	c) den Vorsitzenden der Kreis-, bzw. Bezirksverbände;
d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.	d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.	d) den auf den Kreis-, bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten der Kreis-, bzw. Bezirksverbände. Die Anzahl der auf die Kreis-, bzw. Bezirksverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Landesvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen;
e) einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.	e) einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.	e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
		f) einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.

<p>(2) Die Landeskonferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>	<p>(2) Die Landeskonferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>	<p>(2) Die Landeskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.</p>
<p>Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis-, bzw. Bezirksverbände ist binnen drei Wochen eine Landeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>	<p>Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis-, bzw. Bezirksverbände ist binnen drei Wochen eine Landeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>	<p>Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis-, bzw. Bezirksverbände ist binnen drei Wochen eine Landeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p>
<p>(3) Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.</p> <p>Sie wählt den Landesvorstand auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz.² Der jeweilige Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und</p>	<p>(3) Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.</p> <p>Sie wählt den Landesvorstand auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz.² Der jeweilige Landesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und</p>	<p>(3) Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.</p> <p>Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von x Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz.² Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiums-funktionen des Landesverbandes</p>

² Sofern nicht in Einzelwahl, sondern in Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/Kandidatinnen) gewählt werden soll, bedarf es an dieser Stelle dazu einer entsprechenden Satzungsregelung.

³ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

<p>Vorstandsfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.</p> <p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.³</p>	<p>Vorstandsfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. ⁴ Eine Ausnahme bildet der Geschäftsführer.</p> <p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.⁵</p>	<p>des sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.</p> <p>Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiums-funktionen ausgeübt werden bzw. wurden.⁶</p>
---	---	--

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der **Zweidrittel**mehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Landeskongressen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Landeskongress, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit **Zweidrittel**mehrheit der Erschienenen.

Option 1	Option 2	Option 3
(5) Die Beschlüsse der Landeskongress sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.	(5) Die Beschlüsse der Landeskongress sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.	(5) Die Beschlüsse der Landeskongress sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

Option 1	Option 2	Option 3
		§ 8 Präsidium

⁴ Die Regelung des § 8 Abs.2 bleibt unberührt.

⁵ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

⁶ Die Regelung hinsichtlich der Revisoren/innen ist nur dann optional, wenn die Revision im Fall der Kollision von der Innenrevision wahrgenommen werden kann.

		<p>(1) Das Präsidium wird von der Landeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus x Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, x stellvertretende Vorsitzende und x weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.</p> <p>Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4 mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(4) Das Präsidium fasst seine</p>
--	--	---

		<p>Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Landesvorstandes und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes d) die Aufsicht über den Landesvorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Landesvorstandes. e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Landesvorstandes f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Landesvorstandes g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung h) die Beschlussfassung über Anträge an die Landeskonzferenz i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium j) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen k) die Feststellung des Jahresabschlusses l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Landesvorstand m) die Zustimmung zur
--	--	---

		<p>Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften</p> <p>n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die x Euro übersteigen</p> <p>o) die Information über die Wahl des Landesvorstandes an den Landesausschuss</p> <p>p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB.</p> <p>(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Kreis-, bzw. Bezirksverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.</p> <p>(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Landesvorstand mit beratender Stimme teil.</p> <p>(8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.</p> <p>(9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.</p>
<p>§ 8 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes.</p> <p>Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden - ... Stellvertreter/-innen - ... Beisitzer/-innen 	<p>§ 8 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Landesvorstand wird – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – von der Landeskonzferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden - mindestens einem/einer Stellvertreter/-in - dem/der Geschäftsführer/-in - ... Beisitzer/-innen, 	<p>§ 9 Landesvorstand</p> <p>(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden x hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und x Stellvertreterin-nen/Stellvertretern.</p> <p>Sie werden jeweils für die Dauer von x Jahren berufen.</p> <p>(2) Der Landesvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p>

<p>wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Landeskonferenzen ein Landesvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Landesvorstandes.</p> <p>Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt werden.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf</p>	<p>wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.</p> <p>Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Landesvorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Landesvorstandsmitglieder.</p> <p>Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Vertreter/-innen sowie einem/einer durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in wird auf unbestimmte Zeit benannt. (Alternativ: Der/die Geschäftsführer/-in wird für die Dauer von ... Jahren benannt.) Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den restlichen Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.</p> <p>Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in sind einzelvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in jeweils von einem /r Stellvertreter/-in vertreten. Der Verhinderungsfall braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt wer-</p>	<p>Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes vertreten.</p> <p>(3) Der Landesvorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Landesausschusses und des Präsidiums.</p> <p>Er ist unter anderem zuständig für:</p> <p>a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium.</p> <p>b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium.</p> <p>c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.</p> <p>(4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Landesvorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.</p> <p>(5) Der Landesvorstand ist gegenüber den Kreis-, bzw. Bezirksverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(6) Der Landesvorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(7) Der Landesvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerks und</p>
---	--	--

<p>Antrag festzustellen.</p> <p>(5) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Landesvorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.</p> <p>Der Landesvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p> <p>Vor Berufung des hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist der Bundesverband anzuhören.</p> <p>(7) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.</p> <p>(8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.</p> <p>(10) An den Sitzungen des Landesvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vor-</p>	<p>den.</p> <p>(3) Der Landesvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.</p> <p>Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).</p> <p>Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG; Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über die tariflichen Bestimmungen hinaus; b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben; c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen; d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen; e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen; f) Investitionsmaßnahmen; g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen; h) Massenentlassungen, bzw. -einstellungen, d.h. Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10 % pro Monat; i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inan- 	<p>den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.</p> <p>(8) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p> <p>(9) Vor Berufung des hauptamtlichen Landesvorstandes ist der Bundesverband anzuhören.</p>
---	--	---

<p>standsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.</p> <p>(11) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.</p>	<p>spruchnahme von Krediten; j) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins; k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Schwägerten eines Mitgliedes des Landesvorstandes; l) die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen; m) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereines.</p> <p>Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-in gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Vor Berufung des hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist der Bundesverband anzuhören.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.</p>	
---	---	--

	<p>(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>(6) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(7) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.</p> <p>(8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsauftragten entgegen.</p> <p>(10) An den Sitzungen des Landesvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.</p> <p>(11) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.</p>	
--	--	--

§ 9 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus

§ 10 Landesausschuss

Option 1	Option 2	Option 3
<ul style="list-style-type: none"> dem Landesvorstand, den Vertreterinnen/Vertretern der Kreis-, bzw. Bezirksverbände den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung. einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes 	<ul style="list-style-type: none"> dem Landesvorstand, den Vertreterinnen/Vertretern der Kreis-, bzw. Bezirksverbände den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung. einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes 	<ul style="list-style-type: none"> dem Präsidium, dem Landesvorstand, den Vertreterinnen/Vertretern der Kreis-, bzw. Bezirksverbände den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung. einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes

(2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer⁷ der Kreis-, bzw. Bezirksverbände, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.

Option 1	Option 2	Option 3
(3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.	(3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.	(3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Option 1	Option 2	Option 3
(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.	(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.	(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und	Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und	Er wird vom Präsidium und vom Landesvorstand über die allge-

⁷ Nur bei Option 1 des § 8 des Bezirksverbandes.

sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.	sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.	meine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
--	--	--

(5) Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

Option 1	Option 2	Option 3
<ul style="list-style-type: none"> - eines Landesvorstandsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes <p>ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - eines Landesvorstandsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes <p>ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - eines Präsidiumsmitgliedes, - eines/r Revisor/s/in - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes <p>ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p>

(6) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.

Option 1	Option 2	Option 3
(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.	(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.	(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.

§ 13 Statut

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Option 1	Option 2	Option 3
<p>(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis-, bzw. Bezirksverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Kreis- bzw. Bezirksverbände insoweit Einfluss nehmen können, nehmen.</p> <p>Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.</p> <p>Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis-, bzw. Bezirksverband und dem Landesverband geregelt werden.</p>	<p>(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis-, bzw. Bezirksverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Kreis- bzw. Bezirksverbände insoweit Einfluss nehmen können, nehmen.</p> <p>Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.</p> <p>Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis-, bzw. Bezirksverband und dem Landesverband geregelt werden.</p>	<p>(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis-, bzw. Bezirksverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Kreis- bzw. Bezirksverbände insoweit Einfluss nehmen können, nehmen.</p> <p>Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.</p> <p>Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis-, bzw. Bezirksverband und dem Landesverband geregelt werden.</p>

(3) Der Landesverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreis-, bzw. Bezirksverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Landesverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Landesverbandes von den Revisoren/Revisorinnen des Landesverbandes wahrzunehmen.

(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

(5) Der Landesverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreis-, bzw. Bezirksverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Landesverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 15 Auflösung